



HESSISCHER LANDTAG

27. 03. 2019

RTA
INA

Dringlicher Berichtsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

versuchte „Durchsuchung“ bei der BILD-Redaktion durch hessische Ermittlungsbehörden

Aus Presseberichten war zu erfahren, dass Beamte des Hessischen Landeskriminalamtes (HLKA) auf Anordnung der ermittelnden Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main die zur Axel Springer SE gehörende BILD-Redaktion in Berlin zur Auskunftserteilung bzgl. verschiedener Verkehrsdaten zu verpflichten versuchte. Dabei lag kein richterlicher Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vor, sondern eine staatsanwaltschaftliche Eilanordnung. Die Pressefreiheit und der damit auch verbundene Informantenschutz sind ein Eckpfeiler unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung. Bei der notwendigen Strafverfolgung ist gerade im Bereich des Rechtsextremismus bei staatsanwaltlichen Ermittlungen besondere Sorgfalt geboten.

Die Landesregierung wird ersucht, im Rechtspolitischen Ausschuss (RTA) und im Innenausschuss (INA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Stimmt es, dass die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main versucht hat, auf der Grundlage einer staatsanwaltschaftlichen Eilanordnung die Redaktionsräume der BILD-Zeitung in Berlin zu durchsuchen bzw. Auskunft über Verkehrsdaten zu erhalten?
2. Wann hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main die Entscheidung getroffen, eine staatsanwaltschaftliche Eilanordnung zu erlassen?
3. Welche Gründe haben die Staatsanwaltschaft dazu bewogen, keinen richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss zu erwirken?
4. Wenn der Anlass "Gefahr in Verzug" war, warum wurde die Aktion dann abgebrochen? Bestand die dringliche Gefahr nicht mehr?
Wer hat die Entscheidung getroffen, dass der Einsatz trotz Gefahr im Verzug abgebrochen worden ist?
5. Wurde die staatsanwaltschaftliche Eilanordnung hinreichend begründet und wurden die Gründe den Betroffenen nachvollziehbar dargelegt?
6. Wie wurde bei dieser Entscheidung berücksichtigt, dass Informanten- und Quellenschutz sowie die Pressefreiheit besonders hohe Hürden an die angeordneten Maßnahmen stellen?
7. Wie viele Beamte der hessischen Polizei waren in Berlin eingesetzt?
Wie viele Kräfte des Berliner LKA waren im Wege der Amtshilfe im Einsatz?
8. Wurde der Generalstaatsanwalt oder das Ministerium der Justiz über den Abbruch der Vollziehung der staatsanwaltschaftlichen Eilanordnung informiert und wenn ja, wann?
9. Wurden im Vorfeld weitere Personen aus dem hessischen Justiz- oder Innenministerium informiert?
10. Falls eine solche Vorabinformation erfolgte, wann ist dies geschehen?
11. Wie ist vor dem Hintergrund des Erlasses einer staatsanwaltschaftlichen Eilanordnung die nachträglich gegenüber den Medien getätigte Aussage zu verstehen, "man habe keine Durchsuchung geplant"?

12. Glaubt die Landesregierung, dass der Erlass und die versuchte Durchsetzung einer staatsanwaltschaftlichen Eilanordnung ein geeignetes Mittel sind, um im Raum stehende massive Straftaten mit Unterstützung durch ein Medienunternehmen aufzuklären?
13. Glaubt die Landesregierung, dass angesichts der höchstrichterlichen Rechtsprechung (zuletzt im Cicero-Urteil des Bundesverfassungsgerichts) ein solcher Eingriff in die Pressefreiheit verhältnismäßig ist?

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 27. März 2019

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock